



kompost
& biogas
verband

Erneuerbare-Energien- Richtlinie (RED III)

ÜBERBLICK

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Allgemeines

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 31.10.2023
- Seit 20.11.2023 in Kraft
- Mitgliedsstaaten haben 18 Monate Zeit zur Umsetzung in nationales Recht
- Erwägungsgrund 9: Erwähnung des Ziels von 35 Mrd. m³ nachhaltiges Biomethan bis 2030
- Die Möglichkeit für Biogasanlagen, die CO₂ abscheiden und fossiles CO₂ ersetzen, THG-Gutschriften zu erhalten, wird beibehalten, allerdings nur bis zum 31. Dezember 2035 (Anhang VI, Teil B, 15.)
- Generell starker Trend hin zu biogenen Reststoffen & Abfällen + Gülle bzw. weg von Mais durch strengere THG-Kriterien

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Art. 3: Gesamtziel

- Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am EU-Bruttoendenergieverbrauch 2030 mind. 42,5 % (statt 32 %); 45 % sollen angestrebt werden

Art. 15 – 16f: Genehmigungsprozess

- Potenzialanalyse/Kartierung von erneuerbaren Energien (bis 21.5.2025)
- „Beschleunigungsgebiete“: kurze und vereinfachte Genehmigungsprozesse (bis 21.2.2026)
- Behörden müssen Vollständigkeit von Antragsunterlagen binnen 30 Tagen (Beschleunigungsgebiete) bzw. 45 Tagen (andere Gebiete) bestätigen = Start des Genehmigungsprozesses (Art. 16 Abs. 2)
- Genehmigungsprozess: max. 1 Jahr (Beschleunigungsgebiete) bzw. 2 Jahre (andere Gebiete); aber: Fristen gelten unbeschadet der Einlegung von Rechtsmitteln (Art. 16a bzw. b Abs. 1)
- Adäquate Ausstattung der Behörden (Art. 16 Abs. 7)
- Projekte für erneuerbare Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienlich (bis zum 21.2.2024; Art. 16f)

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Art. 25 ff: Transport

- Anhebung des Erneuerbaren-Ziels im Verkehrssektor für 2030 von 14% auf 29%
ODER THG-Reduktion von mind. 14,5%
- Neues verbindliches Teilziel von 5,5% bis 2030 für erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs) und fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas (aus in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt) inkl. mind. 1% RFNBOs
 - Bisher: 3,5% ohne RFNBOs

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Art. 19 und 31a: Herkunftsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise

- Einrichtung einer Unionsdatenbank zur Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe (bis 21.11.2024)
 - Informationen über die getätigten Transaktionen und bzgl. Nachhaltigkeit und THG-Emissionen
 - Gewährte Förderungen
 - Über nationale Datenbanken einzugeben
- Gewisse rechtliche Verbindung zwischen HKN und Nachhaltigkeitsnachweisen (genaue Funktionsweise bzw. Ausgestaltung noch unklar); va. Art. 31a neu, 4.:
 - „**Wurden HKN ausgestellt**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese HKN zum Zeitpunkt der Registrierung einer Lieferung erneuerbaren Gases in der Unionsdatenbank **in diese Datenbank übertragen und jeweils entwertet** werden, **nachdem** die Lieferung erneuerbaren Gases **aus dem Gasverbundnetz der Union entnommen** worden ist. Diese HKN können, sobald sie übertragen worden sind, **nicht mehr außerhalb der Unionsdatenbank gehandelt** werden.“

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Art. 29: Nachhaltigkeitskriterien/THG-Kriterien

- Ausnahme für
 - Anlagen < 2 MW Gesamtfeuerungsleistung bleibt bestehen
 - Biomethan-Anlagen mit \emptyset Durchflussrate von $\leq 200 \text{ Nm}^3/\text{h}$ Methan-Äquivalent
- Mitgliedsstaaten können die Anforderungen auch auf kleinere Anlagen anwenden
- Produzenten von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit Durchflussrate $> 200 \text{ Nm}^3/\text{h}$ Methan-Äquivalent müssen Nachhaltigkeitskriterien und THG-Einsparungen erfüllen
- Auch Bestandsanlagen zukünftig zur THG-Reduktion verpflichtet

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Gesamtfeuerungs- wärmeleistung	Inbetriebnahme	Treibhausgaseinsparung
< 2 MW	-	-
≥ 2 bis ≤ 10 MW**	Vor dem 01.01.2021	80 % nach dem 15. Betriebsjahr (frühestens ab 01.01.2026)
≥ 2 bis ≤ 10 MW**	01.01.2021 bis 20.11.2023	70 % 80 % nach dem 15. Betriebsjahr
≥ 10 MW	Vor dem 01.01.2021	80 % nach dem 15. Betriebsjahr (frühestens ab 01.01.2026, spätestens ab 31.12.2029)
≥ 10 MW	01.01.2021 bis 20.11.2023	70 % 80 % ab dem 01.01.2030
≥ 2 MW	Ab 21.11.2023	80 %

* alle Biomasse-Brennstoffe

** nur gasförmige Biomasse-Brennstoffe

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Art. 29 Abs. 15: Bestehende Förderungen

- Bis 31.12.2030 kann Energie auch für das EE-Ziel, den Anspruch auf öffentliche Förderung und die Nullbewertung im EU-EHS-System berücksichtigt werden, wenn
 - a. Eine Förderung vor 20.11.2023 in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeits-/THG-Kriterien der RED II gewährt wurde UND
 - b. die entsprechende Förderung in Form einer langfristigen Förderung gewährt wurde, für die ein fester Betrag zu Beginn des Förderzeitraums festgelegt wurde (inkl. Korrekturmechanismus zur Vermeidung von Überkompensation)

RED III – Renewable Energy Directive EU 2023/2413

Umsetzung in AT:

- EGG und effektive EAG-InvestförderungsVO Gas rasch beschließen
- Bestehende Förderungen im Rahmen des Art. 29 Abs. 15 weiter gewähren
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren rasch und effektiv umsetzen (EABG)
- Ermöglichung des grenzüberschreitenden Handels in der Praxis
- ...



kompost
& biogas
verband

Anrechnung von Biomethan im Emissionshandelssystem

ÜBERBLICK

Anrechnung von Biomethan im Emissionshandelssystem

- **DurchführungsVO (2018/2066/EU)**

- Art. 38 Abs. 2: Der Emissionsfaktor für Biomasse beträgt null.
- Art. 38 Abs. 5: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß RED zu erfüllen
- Art. 39 Abs. 3: Biomasseanteil von Gas aus einem Gasnetz nicht geschätzt → nach Abs. 4
- Art. 39 Abs. 4: Biomasseanteil anhand von Rechnungsunterlagen über den Erwerb von Biogas bestimmen, sofern er der zuständigen Behörde glaubhaft nachweist, dass
 - Keine Doppelanrechnung - Nachweis kann durch Vorlage eines HKN erbracht werden
 - Anlagenbetreiber und Produzent des Biogases an dasselbe Gasnetz angeschlossen

Anrechnung von Biomethan im Emissionshandelssystem

- **Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG)**

- § 2 Abs. 5: Anlagen, die ausschließlich Biomasse nutzen, fallen nicht unter dieses Bundesgesetz
- Anhang 4 Z 1 a: Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null

- **Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG)**

- Für die Fixpreisphase nach § 9 Z 1 sind bis Ende 2025 Befreiungen für Biomethan bei Einhaltung der Nachhaltigkeit vorgesehen (§ 22 Abs. 1 Z 15 iVm § 8 Abs. 5 Erdgasabgabegesetz)
- Es fehlt eine Befreiungsbestimmung für Biomethan in der Marktphase (ab 2026) nach § 9 Z 2
 - Wäre wie die restliche Ausgestaltung der Marktphase erst festzulegen
 - Solange die Marktphase gesetzlich nicht weiter ausgestaltet wird, bleiben die bestehenden Regeln inkl. Befreiungsbestimmung in Kraft

Ausblick Emissionshandelssystem

- Kostenlose Emissionszertifikate werden ab 2026 auslaufen und bis 2034 abgeschafft
- Ein ETS II für Emissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor kommt ab 2027
 - Auswirkungen auf NEHG



kompost
& biogas
verband

Net Zero Industrial Act (Netto-Null-Industrie-Gesetz)

AKTUELLER STAND

Net Zero Industrial Act

- **Ausbau der Fertigungskapazitäten für saubere Technologien** in der EU
 - Bis 2030 soll die EU mindestens 40 % ihres jährlichen Bedarfs an sauberen Technologien selbst decken können
- **Vereinfachung der Bedingungen** für die Produktion solcher Technologien
 - weniger Bürokratie und zügigere Genehmigungsverfahren
- **Ausbau der CO₂-Speicherkapazitäten** (50 Mio Tonnen CO₂/Jahr Einspeicherleistung bis 2030)
- Mobilisierung von **Investitionen**
- **besserer Marktzugang**: Anwendung von Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien bei Vergabeverfahren, um die Nachfrage nach erneuerbaren Energien anzukurbeln

Net Zero Industrial Act

- EP-Position 21.11.2023:
 - Biogas/Biomethan und Bio-CCU inkludiert
 - nur mehr eine Liste mit Netto-Null-Technologien (keine „strategischen“ Netto-Null-Technologien)
 - Ausweitung auf Komponenten, Materialien und Maschinen für die Produktion von Netto-Null-Technologien
 - Erwägungsgrund 5 & 17: Erwähnung des Ziels von 35 Mrd. m³ nachhaltiges Biomethan bis 2030

- Position des Rates wird für 7.12.2023 erwartet



kompost
& biogas
verband

Weitere Themen

ÜBERBLICK

Weitere Themen in Diskussion

- VO Carbon Removal Zertifizierung
 - aufkommender Markt für biogenes CO₂
 - Aussicht auf langfristige Verschmelzung mit ETS
- Bodenstrategie
 - 2050er-Ziele
 - Chancen für organische Düngemittel
- RL + VO über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff
 - Bis dato kein verbindliches Biomethan-Ziel